

Sitzungsvorlage

SV-8-0686

Abteilung / Aktenzeichen

40 Schule und Bildung/

Datum

30.05.2012

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

12.06.2012

Betreff **Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz für den Bereich der Gemeinde Rosendahl**

Beschlussvorschlag:

Ohne

Der Ausschuss nimmt den Bericht zum Sachstand über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz für den Bereich der Gemeinde Rosendahl zur Kenntnis.

Begründung:

I. Problem

II. Lösung

III. Alternativen

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

I. – V.:

Nach § 10 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz sind die Kreise für den Bereich der Gemeinden unter 25.000 Einwohnern verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, soweit nicht mehrere Gemeinden mit zusammen mindestens 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gemeinsam wahrnehmen. Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt.

Bislang bestand für den Kreis Coesfeld keine Pflicht, eine Volkshochschule zu errichten bzw. Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz wahrzunehmen, weil eine flächendeckende Versorgung durch die drei bestehenden Volkshochschulen „Volkshochschule Coesfeld“ (Coesfeld, Billerbeck, Nottuln und Rosendahl), „Volkshochschule Dülmen – Haltern – Havixbeck“ und „Volkshochschulkreis Lüdinghausen (Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen und Senden) bestand.

Die Gemeinde Rosendahl hat die mit der Stadt Coesfeld im Jahre 1975 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule zum 31.12.2011 gekündigt (s. Niederschrift – TOP 5 - über die Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 15.02.2012).

Mit Verfügung vom 12.03.2012 hat die Bezirksregierung Münster den Kreis Coesfeld unter Hinweis auf die Pflichtaufgabe um Mitteilung gebeten, wie die Grundversorgung im Gemeindegebiet Rosendahl künftig sichergestellt werden soll.

Die Angelegenheit wurde in verschiedenen Gesprächen mit der Stadt Coesfeld und der Bezirksregierung Münster erörtert. Bezogen auf die Gemeinde Rosendahl war die besondere Situation zu verzeichnen, dass in Abstimmung mit der Gemeinde wegen des Kursangebotes des katholischen Bildungswerkes in allen drei Ortsteilen und wegen der Entfernung Unterschiede zwischen den einzelnen Ortsteilen im Vergleich zu Fahrten nach Coesfeld keine Veranstaltungen der Volkshochschule Coesfeld auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl durchgeführt wurden. Grundlage für die Kostenbeteiligung der Gemeinde Rosendahl war die Zahl der Hörerstunden der Teilnehmer aus der Gemeinde Rosendahl im Verhältnis zur gesamten Hörerstundenzahl der Volkshochschule Coesfeld.

Weiterer Aspekt ist, dass sowohl bei Errichtung einer eigenen Volkshochschule durch den Kreis Coesfeld als auch bei Eintritt des Kreises anstelle der Gemeinde Rosendahl in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Coesfeld die Erhebung einer Sonderkreisumlage nach § 56 Abs. 4 KrO von der Gemeinde Rosendahl nicht in Betracht kommt und daher

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-8-0686**

eine Kostenbeteiligung des Kreises über die Kreisumlage zur Belastung aller Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld führen würde.

Derzeit werden zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld Eckpunkte als Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abgestimmt, die unter Beachtung der dargestellten Problemstellungen die Interessen des Kreises, der Stadt Coesfeld und der weiteren kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigen.

Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung mündlich berichtet.